Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 12

Rubrik: Zollwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

deren Hauptvertreter Indanthren ein „geradezu epochemachendes“, schönes und idealechtes Blau (für die Matrosen-Kragen) liefert; sollten sich, wie erwartet wird, bald auch dunkle Nuancen herstellen lassen, so wäre es leicht möglich, dass sogar der Indigo auf diese Weise seiner Herrschaft beraubt würde.

Zollwesen.

Schweden. Neuer Zolltarif. Der zwischen dem Deutschen Reich und Schweden am 8. Mai d. J. abgeschlossene Handelsvertrag bringt für die Seidenkategorie folgende Abänderungen gegenüber den bisherigen Ansätzen (in Kronen per kg.):

No.		neuer Zoll	alter Zoll
22. Bänder, ganzseiden oder aus Samt	Kr.	6.—	8.—
23. Bänder, halbseidene	„	2.50	3.—
703. Ganzseidene Gewebe	„	6.—	8.—
704. Halbseidene Gewebe	„	2.50	3.—

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Konsularfakturen. In Ergänzung der in No. 8 der „Mitteilungen“ veröffentlichten Bestimmungen über die Erleichterung im Verzollungsverfahren lassen wir nachstehend zwei Verordnungen vom 1. März d. J. über den Gegenstand im Wortlaut folgen. Die neuen Verordnungen treten an Stelle der Vorschriften der §§ 678 und 680 der Consular Regulations, die damit aufgehoben werden.

Fakturen für Waren, die für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten gekauft worden sind, müssen zur Beglaubigung dem Konsul des Bezirks vorgelegt werden, in welchem die Waren gekauft wurden, oder in dem Bezirk, in welchem sie hergestellt wurden, aber in der Regel sollen die Konsulatsbeamten nicht die persönliche Anwesenheit des Versenders, Käufers, Herstellers, Eigentümers oder seines Agenten an ihrer Amtsstelle zum Zwecke der Abgabe von Erklärungen zu den Fakturen verlangen, sondern sie sollen die Fakturen beglaubigen, wenn sie ihnen durch die Post oder durch Boten zugesandt werden. Zur Erfüllung der Gesetzesvorschrift, welche fordert, dass eine Ware fakturiert werden soll mit dem Marktwerte oder dem Grosshandelspreis, zu dem sie in gewohnten Grosshandelsmengen zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten an den hauptsächlichen Marktplätzen des Landes, woher sie eingeführt wird, gekauft und verkauft wird, sollen die Konsuln in allen Fällen, wo die Faktura vorgelegt wird, als in demjenigen, von dem die Ware unmittelbar nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wird, den Fakturen eine Bescheinigung beifügen über die hinzukommenden Kosten der Beförderung vom Herstellungsorte nach dem Versendungsorte.

Wenn die Faktura und Deklaration dem Konsul zugeht, so ist es seine Pflicht, jede Einzelheit sorgfältig zu prüfen und sich zu überzeugen, dass sie wahr und richtig ist. Zur Erleichterung dieser Prüfung soll es die Pflicht des betreffenden Konsulatsbeamten sein, sich mit offiziellen Handelskammern und anderen Handelsorganisationen seines Bezirks in Verbindung zu setzen, und er soll jede Mitteilung von solchen Handelskörperschaften und -organisationen, die ihm schriftlich unterbreitet wird, zusammen mit allen Preisverzeichnissen, die ihm offiziell zu diesem Zwecke geliefert werden, einsenden, und der Konsul ist ermächtigt, nach freiem Ermessen die Rechnungen über Waren zu verlangen, die für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten gekauft worden sind, den Herstellungspreis solcher Waren zu ermitteln, die nicht durch Kauf erworben wurden, Proben zu fordern und, wenn die Verhältnisse es bedingen, die ganze Sendung zu prüfen. Wenn eine Faktura zur Bescheinigung vorgelegt wird, die Sammelsendungen von Erzeugnissen verschiedener Hersteller umfasst, darf der Konsul die Vorlage der darauf bezüglichen Rechnungen der Hersteller fordern. Selbst wenn die Ware für die Ausfuhr gekauft ist und die Faktura wirklich den gezahlten Preis angibt, soll der Konsul ermitteln, ob der Preis den Marktwert der Ware darstellt.

Spanien. Neuer Zolltarif. Das Handelsprovisorium zwischen der Schweiz und Spanien, laut welchem sich beide Staaten die Meistbegünstigung zusichern, läuft am 1. Juli ab. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte ein neuer Vertrag abgeschlossen sein. Dies ist nun innert der kurzen Frist nicht möglich und man muss gewärtigen, ob Spanien am 1. Juli den Doppeltarif mit seinen ausserordentlich hohen Zöllen in Kraft treten lässt und sich damit den Gegenmassregeln der Schweiz aussetzt, oder ob es eine nochmalige Verlängerung des Provisoriums auf Grundlage der alten Zölle vorschlägt. Da Spanien nicht nur mit der Schweiz, sondern in diesem Falle auch mit dem deutschen Reich zu rechnen hat, und der neue schutzzöllnerische Tarif im Lande selbst heftigem Widerstand begegnet, so wird sehr wahrscheinlich ein neues Provisorium vereinbart werden.

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom Januar bis Ende Mai.

		1906	1905
Seidene u. halbseid. Stückware	Fr.	4,078,995	6,278,685
Bänder	„	2,086,794	2,415,132
Beuteltuch	„	512,056	419,855
Floretseide	„	1,488,062	1,530,548

Einfuhr von Seidenwaren nach Brasilien. Laut Angaben der brasilianischen Statistik wurden im Jahr 1904 nach Brasilien importiert:

Seidene Gewebe	Milreis	1,328,400	kg.	31,900
Seidene Bänder	„	1,028,400	„	21,000
Kravatten	„	85,373	„	1,000
Posamentierwaren	„	195,062	„	3,200

Haupteinfuhrland ist Frankreich, das Gewebe im Wert von 834,800 Milreis und Bänder im Wert von 586,300 Milreis abgesetzt hat, dann folgen Deutschland und England. Die Anstrengungen der Vereinigten Staaten haben noch keinen Erfolg aufzuweisen: es sind einzig Kravatten im Betrag von 700 Milreis eingeführt worden.

Der Anteil der **Schweiz** wird von der schweizerischen Handelsstatistik für 1904 wie folgt ausgewiesen:

Gewebe	Fr.	123,300	kg.	2,300
Bänder	„	266,800	„	3,400